



Abteilung Landwirtschaft

GESUCH

um Förderungsleistungen zur Erleichterung des Einstiegs in die Landwirtschaft (LBMV)

gemäss Art. 38 und 39 des Landwirtschaftsgesetzes (LWG) LGBl. 2009 Nr. 42 und der
Verordnung über soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft LGBl. 2009 Nr. 212

Dieses Gesuch ist beim Amt für Umwelt des Fürstentums Liechtenstein einzureichen.

AntragstellerIn:

Name, Vorname

Adresse

Telefon / E Mail

Geburtsdatum

Förderungsvoraussetzungen

	Ja	Nein
Anerkannter Landwirtschaftsbetrieb gemäss Landwirtschaftlicher Begriffs- und Anerkennungsverordnung (LBAV) LGBl. 2009 Nr. 264	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Sind Sie EigentümerIn des Betriebes? (Monat und Jahr):	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Sind Sie PächterIn des Betriebes? (Monat und Jahr):	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Nachweis der erfolgten Betriebsübernahme	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Bewirtschaftet der Gesuchsteller noch keinen anerkannten Landwirtschaftsbetrieb, so hat er nachzuweisen, dass er binnen drei Monaten ab Einreichung des Gesuches einen solchen erwirbt oder für mindestens sieben Jahre pachtet.

Nachweis der fachlichen Befähigung

eidgenössisches Fähigkeitszeugnis vorhanden?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Antrag auf Vorlage des eidg. Fähigkeitszeugnisses innert 3 Jahren	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>



Verwendungszweck des Darlehens

Zielsetzung / Absicht: _____

Art und Höhe der Förderung

Die Förderung wird als einmalige Starthilfe in Form eines zinslosen Darlehens gewährt.

Die Höhe des Darlehens wird vorbehaltlich nach dem betrieblichen Arbeitsbedarf zum Zeitpunkt der Gesuchstellung festgelegt und beträgt:

- a) bei 1.5 bis 2.19 Standardarbeitskräfte (SAK): CHF 90'000.—
- b) bei 2.2 bis 2.69 SAK: CHF 130'000.—
- c) bei über 2.7 SAK: CHF 150'000.—

Die Höhe des Darlehens für anerkannte Landwirtschaftsbetriebe im Berggebiet wird vorbehaltlich nach dem betrieblichen Arbeitsbedarf zum Zeitpunkt der Gesuchstellung festgelegt und beträgt:

- a) bei 1.0 bis 1.49 SAK: CHF 50'000.—
- b) bei 1.5 bis 2.19 SAK: CHF 90'000.—
- c) bei 2.2 bis 2.69 SAK: CHF 130'000.—
- d) bei über 2.7 SAK: CHF 150'000.—

Bestätigung des Gesuchstellers

Der Gesuchsteller hat der zuständigen Behörde alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen, die zur Prüfung und Entscheidung notwendig sind. Er hat Einsicht in die einschlägigen Akten und den Zutritt an Ort und Stelle zu gewähren.

Der Gesuchsteller nimmt zur Kenntnis, dass die Rückzahlung des Darlehens in gleichbleibenden, jährlichen Amortisationsraten innerhalb von zehn Jahren zu erfolgen hat. Die erste Amortisationsrate ist auf Ende des dritten Jahres nach dem Darlehensbezug zu leisten.

Ort

Datum

Unterschrift